

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
SCHWEDEN	S

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m (2.60m, wenn der Bus vor dem 01.11.2004 registriert wurde), Länge: 2 Achsen: 13,5 m; 3 Achsen: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m, Bus mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	In der Stockholmer Innenstadt gilt eine Höchstlänge von 13,99 m bei Autobussen mit mitlenkender Hinterachse, ansonsten 12,99 m. Skiboxen und Anhänger sind in der Höchstlänge berücksichtigt.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Ortsgebiet:</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>Landstraße:</td> <td>70 km/h</td> </tr> <tr> <td>Schnellstraße:</td> <td>90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)</td> </tr> <tr> <td>Autobahn:</td> <td>90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)</td> </tr> </table>	Ortsgebiet:	50 km/h	Landstraße:	70 km/h	Schnellstraße:	90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)	Autobahn:	90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)
Ortsgebiet:	50 km/h								
Landstraße:	70 km/h								
Schnellstraße:	90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)								
Autobahn:	90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)								
	Autobusse mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t dürfen auf Schnellstraßen und Autobahnen 100 km/h fahren, wenn der Autobus mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen für alle Passagiere ausgerüstet ist. Die Vorschrift ist seit 2014 gültig.								
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Ab einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 21 km/h (bei einem Geschwindigkeitslimit bis 30 km/h) bzw. um mehr als 31 km/h (bei einem Geschwindigkeitslimit zwischen 40 und 120 km/h), wird der Führerschein abgenommen und außerdem eine Geldstrafe verhängt (SEK 1500 - SEK 4000). • Eine Beschlagnahme des Autobusses wird bei technischen Mängeln vorgenommen. • Abblendlicht auch bei Tag • max. 0,2 ‰ Blutalkohol • Winterreifenpflicht trat 2013 in Kraft und bedeutet, dass in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März alle Schwerverfahrzeuge (Lkw, Autobusse und Pkw über 3,5 t) auf den Antriebsachsen mit Winterreifen oder gleichwertiger Ausrüstung (Schneeketten, Leiterketten) ausgestattet sein müssen, wenn winterliche Straßenverhältnisse (Glatteis, Schnee, Schneematsch oder Frost auf der Fahrbahn) vorherrschen. Definition: Ein Winterreifen kann mit oder ohne Spikes gefahren werden, aber die Winterreifen müssen mit M+S, M-S, M.S., M&S, MS oder Mud and Snow gekennzeichnet sein. Es gibt Reifen mit M und S die nicht für den Winter geeignet sind, sondern nur für das Gelände. Die „Scandinavian Tire and Rim Organization“, STRO, und 								

Schweden

	<p>„Däckbranschens Informationsrad“ haben eine Liste zusammengestellt, wo ersichtlich ist welcher Winterreifen erlaubt ist. Der Sommerreifen verfügt über einen anderen Gummi und ist deswegen nicht für den Winter passabel. Winterreifen sollen bei 0 und Minusgraden verwendet werden. Eine neue Gesetzgebung inkludiert alle HCV, Lkw's, Traktoren, Anhänger und Sattelaufleger seit 2019-2020. Mehr Informationen finden Sie hier.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitzuführen: Warndreieck • Empfehlung für Verbandszeug und Feuerlöscher • Neue Regeln für das Anlegen von Radkrallen an Fahrzeugen Seit dem 1.01.2025 dürfen Behörden bei Verkehrsverstößen das Weiterfahren durch Radkrallen oder sofortige Bußgeldeinbeziehung verhindern. Bußgelder sind sofort zu bezahlen und die Frist von 36 Stunden wurde aufgehoben. Die Maßnahmen gelten, bis die Zahlung erfolgt. Es können auch Bußgelder verhängt werden, wenn gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften, die Kabotagevorschriften oder die Nichtvorlage einer Entsendeerklärung bei der Entsendung des Fahrers nach Schweden verstoßen wird. Zudem kann eine Radkralle am Fahrzeug angebracht werden, wenn der Fahrer eine Gefahr für den Verkehr darstellt oder das Fahrzeug defekt ist.
--	---

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich das Unternehmen befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Grenzkontrollen und Ausweiskontrolle durch Busunternehmen

Schweden hat wieder Personengrenzkontrollen eingeführt. Bei den schwedischen Bestimmungen gilt für Reedereien sowie für Bahn- und Busgesellschaften eine sogenannte Transporteurverantwortung, d.h. dass das Verkehrsunternehmen sicherstellen muss, dass es keine unerlaubten Passagiere/ Personen transportiert!

Wichtig: Die verpflichtende Ausweiskontrolle muss durch das Busunternehmen erfolgen!

Zudem wurde ein Gesetz verabschiedet, das die **generelle Ausweiskontrolle bei Ein- und Durchreise** vorschreibt. Diese Ausweiskontrolle ist verpflichtend vom Verkehrsunternehmen durchzuführen. Das Verkehrsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beförderten Personen bei Kontrollen durch die Behörden gültige Personaldokumente vorweisen können.

Kann das Busunternehmen den Nachweis der erfolgten Ausweiskontrolle nicht erbringen, drohen Bußgelder bis zu **50.000 SEK (ca. 4.360 Euro, Stand 23.12.2024)**, die von ausländischen Busunternehmen sofort gefordert werden können. Kann die Vorauszahlung nicht geleistet werden, kann die Polizei den Bus umgehend konfiszieren.

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

Öresund - Verbindung (Dänemark - Schweden)

<https://www.oresundsbron.com/en/private>

Weitere Informationen siehe Länderblatt Dänemark!

Schweden: Infrastrukturabgaben

Seit 2015 wird bei Überquerung der Sundsvallsbrücke eine Maut in Höhe von 9 SEK/Bus erhoben. Autobusse mit einem Gesamtgewicht von mindestens 14 t sind von dieser Abgabe befreit. Nähere Informationen finden sich auf der Internetpräsenz der Behörde.

Schweden: City-Maut in Stockholm und Göteborg auch für ausländische Fahrzeuge fällig

Die zur Entlastung des Stadtverkehrs in den schwedischen Großstädten Stockholm und Göteborg eingeführte City-Maut gilt seit 2015 auch für ausländische Fahrzeuge. Die automatisch erfasste und verrechnete Maut gilt **nicht** für Einsatzfahrzeuge, Mobilkräne und Busse mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 Tonnen und darüber.

Die Höhe der Maut richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einfahrt in das Stadtgebiet, maximal sind in Stockholm 135 SEK und in Göteborg 60 SEK (**1 € ≈ 11,48 SEK, Stand 23.12.2024**) pro Tag und Fahrzeug fällig. Die Maut wird in beiden Städten montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 18:30 Uhr erhoben, allerdings **nicht** an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfeiertagen sowie in den letzten drei Juliwochen. Detaillierte Informationen finden Sie ebenfalls auf der [Internetpräsenz der Behörde](#).

6. UMWELTZONEN

Die schwedischen Gemeinden können selbst beschließen, bestimmte Fahrzeuge aus besonders umweltsensiblen Gebieten auszuschließen. Daher können sie seit 2020 Umweltzonen (*miljözon*) der Klasse 1, 2 oder 3 einführen.

Quelle: [Transportstyrelsen](#)

Umweltzone Klasse 1

Grundsätzlich gilt, dass ein schwerer Lkw oder schwerer Bus ab der Erstzulassung 6 Jahre lang in einer Umweltzone der Klasse 1 fahren darf, das laufende Jahr nicht mitgerechnet.

Ausnahmen von dieser Grundregel sind:

- Fahrzeuge, die die Abgasnormen besser als Euro III erfüllen, dürfen 8 Jahre ab Erstzulassung einfahren (egal, wann diese war).
- Euro 6-Fahrzeuge dürfen ohne Einschränkung einfahren.

Es verfügen derzeit acht schwedische Gemeinden über eine Umweltzone der Klasse 1: Göteborg, Helsingborg, Lund, Malmö, Mölndal (bei Göteborg), Stockholm, Umeå und Uppsala.

Umweltzone Klasse 2

Diese Umweltzone umfasst Pkw, Kleinbusse und Kleinlastwagen. Um in einer Umweltzone der Klasse 2 fahren zu dürfen, müssen Benzinfahrzeuge die Euroklasse V oder VI erfüllen. Dieselfahrzeuge dürfen seit Juli 2022 nur mit Euroklasse VI einfahren.

Umweltzone Klasse 3

In diesen Umweltzonen werden die höchsten Anforderungen gestellt. Dort dürfen nur Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Euro-6-Gasfahrzeuge einfahren. Dies gilt für leichte wie schwere Fahrzeuge. Die schweren Fahrzeuge können auch Hybride sein, solange sie die Emissionsanforderungen für Euro VI erfüllen.

Englischsprachige Informationen zu den Umweltschutzbestimmungen in den genannten Städten finden Sie unter: <http://urbanaccessregulations.eu/countries-mainmenu-147/sweden-mainmenu-248>

Es besteht außerdem die Möglichkeit eine [Umweltzonen- App](#) zu verwenden, weitere [Hinweise hier](#).

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Banérgatan 10 115 23 Stockholm E-Mail: stockholm-ob@bmeia.gv.at Tel. (+46 8) 6651770	
SCHWEDISCHE BOTSCHAFT	Obere Donaustraße 49-51 1020 Wien E-Mail: ambassaden.wien@gov.se Tel. 01/217530	
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 112 Feuerwehr: 112	
PANNENHILFE	Die Alarmzentrale des " Assistancekaren " kann unter der Telefonnummer +46 20 912 912 rund um die Uhr erreicht werden.	
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	Karlplan 12 SE-11520 Stockholm Dr. Martin Glatz Tel. (+46 8) 534 888 40 E-Mail: stockholm@wko.at W: www.wko.at/aussenwirtschaft/se	
WÄHRUNG	1 schwedische Krone (SEK) = 100 Öre	
	EUR	SEK
	1,-	11,48
	(Wechselkurs vom 23.12.2024)	
Die Mitnahme von SEK und anderen Währungen nach Schweden ist ab € 10.000,- anmeldepflichtig.		

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>